

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter dem Titel:

**Auszug aus den historischen Nachforschungen
über die Probe der Feuerwaffen in der
Lütticher-Landschaft**

von Alphons Polain, Direktor des Probirhauses, 1864,

ist kürzlich in Lüttich ein Heft erschienen, welches über die Geschichte der belgischen Gewehrfabrikation und deren Wichtigkeit gegenüber derjenigen anderer europäischer Staaten sehr interessante Aufschlüsse gibt.

Der Inhalt der Schrift läßt sich in zwei Theile zerlegen.

Im ersten, historischen Theile giebt der Verfasser geschichtliche Notizen über die Entstehung der Gewehrfabrikation in der Lütticher-Landschaft und deren Fortschritte bis auf die neuesten Zeiten, nebst bezüglichen Verordnungen über Probe der Feuerwaffen und den Handel mit denselben.

Im zweiten Theile ist enthalten:

1. Das gegenwärtig in Kraft bestehende Statut für das Probirhaus in Lüttich.
2. Ein Abriss der Grundsätze und Verfahrensweise der Waffenindustrie und Verantwortlichkeit der Arbeiter.
3. Urtheile der ausländischen Presse über den Werth der belgischen Waffen.
4. Eine sehr interessante Details enthaltende Zusammenstellung der Protokolle, welche über die von der Regierung in Paris, in Betreff des Handelsvertrags mit England angeordnete General-Untersuchung aufgenommen worden sind.
5. Statistische Angaben über die von 1820 bis 1862 in Lüttich probirten Feuerwaffen.

Dem ersten Theile ist zu entheben, daß der Anfang der Fabrikation von Feuerwaffen in der Lütticher-Landschaft ungefähr auf die Mitte des XIV. Jahrhunderts zurückzuführen ist.

Vom Jahre 1380 an bestanden die Handfeuerwaffen und plumpen eisernen Röhren, auf einem Klotze ruhend, schwer zu handhaben, mit Steinen, Eisen- oder Bleikugeln geladen.

Die Lütticher waren von den Ersten, die sich auf dem platten Lande der Feuerwaffen bedienten.

Nach und nach ging man von der Bombarde zur Haken- und Kurten-Büchse über, deren komplizirter Schloßmechanismus 1517 durch das Radschloß modifizirt wurde; dieses wurde gegen Mitte des 17ten Jahrhunderts durch das Hahnschloß ersetzt.

Erst von dieser Zeit an verdiente die Waffenindustrie einen eigenen Namen: „die Lütticher Waffenfabrikation“, was durch die, obschon mangelhaften Angaben in den Urkunden und Privilegien der 32 Innungen der Stadt Lüttich zur Genüge erwiesen ist.

Es gab jedoch im 16ten Jahrhundert in Lüttich noch keinen besondern Namen für die Büchsenmacher; diejenigen, welche Waffen machten, waren unter die andern Gewerbe vertheilt. Dabei war die Theilung der Arbeit streng beobachtet; jeder Handwerker durfte

bei 3 Gulden Buße nur sein Handwerk treiben. Alles was auf die Arbeit Bezug hatte, wurde durch die Vorgesetzten der Innungen festgestellt und von der Obrigkeit bestätigt.

Erst mit der Erfindung des Hahnschlosses konnte die Waffenindustrie eine besondere Bezeichnung in Anspruch nehmen, um so mehr als dieselbe, infolge der zu jener Zeit beständig herrschenden Kriege, in kurzer Zeit erstaunliche Fortschritte machte.

Lüttich lieferte allen Parteien Waffen und Munition. Es mußte dieser Industrie eine besondere neue Organisation gegeben werden. Die Bürgermeister der Stadt suchten darum nach und erwirkten am 10. Mai 1672 vom Fürst-Bischof eine bezügliche Verordnung, welche durch ein Reglement vom 29. August desselben Jahres nähere Ausführung erhält.

Durch die Verordnung wird ein Probirhaus geschaffen, das Stempeln der Läufe eingeführt und der Verkauf ungestempelter Läufe bei hoher Buße verboten. In dem Reglement, welches erlassen wurde: „Um den Fremden und einem jeglichen Sicherheit für die Legalität des neu eingeführten Stempels der Stadt zu bieten, und um allen Betrügereien vorzubeugen“ in der Hauptsache folgendes verordnet:

Art. I. Keine Läufe mit falschen Schwanzschrauben dürfen zur Probe gebracht werden, mit Ausnahme jedoch der Doppelläufe.

Art. II. Keine Schwanzschraube darf weniger als 5 bis 6 gute Gewinde haben.

Art. III. Die Schwanzschrauben müssen von den Läufen abgeschraubt werden, damit die Qualität letzterer gehörig untersucht werden könne.

Art. IV. bestimmt die Ladung, welche so viel wiegen sollte, als die Kugel des jeweiligen Kalibers.

Art. VIII. Läufe, die in einer Länge von 1½ Fuß, von der Schwanzschraube ab, verlöthete Stellen haben, dürfen nicht zur Probe angenommen, noch gestempelt werden.

Art. IX. Die nach der Probe für gut befundenen Läufe werden mit dem Stempel der Stadt bezeichnet.

Art. X., XI., XII., XIII. verbieten bei einer Buße von 1 Golbgulden für jeden Lauf:

- 1) das Verschrauben,
- 2) das Schäften und Fertigmachen,
- 3) das Ausführen ungestempelter Läufe.

Art. XIV. bestimmt, daß das Nachahmen des Stempels oder Zeichnen mit falschem Stempel, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, mit Verlust des Bürgerrechts, einer Geldstrafe von 100 Golbgulden und der Konfiskation der so gestempelten Waffen bestraft wird.

Obwohl von 1540 an eine Menge Erlasse über Tragen unerlaubter Waffen, als da sind: „Luntenstöcke, Büchsen, Escopettes, Pistolen, Puffer (coups de poinets), Picots de Harcourt und anderer dergleichen Rohre“, vorausgegangen waren, ist obiges Reglement, so viel bekannt, doch das erste, das in der Lütticher-Landschaft über die Probe der Feuerwaffen veröffentlicht worden ist.

Vom Jahr 1672 hinweg bis 1794 wurden unter der Regierung der Fürstbischöfe von Lüttich noch verschiedene Verordnungen veröffentlicht, sowohl den Handel als das Tragen und die Probe der Feuerwaffen betreffend, welche hauptsächlich der scharfen Strafen halber, die sie über die Uebertreter verhängen, merkwürdig sind. Diese Strafen waren Geldbußen, Ruthenhiebe, Verbannung u., die dem Gutdünken der Richter überlassen blieben.

Den Schluß dieser Reihe von Erlassen machte eine Verordnung vom 5. Juni 1794, betreffend die Fabrikation der Waffen und den Handel mit denselben während des Krieges mit Frankreich.

Es war aber nicht in der Lütticher=Landschaft allein, daß sich der Waffenarbeiter nur in so engen Gränzen bewegen konnte. Ähnliche Gesetze regelten ehemals dieses Handwerk auch in Frankreich. Beweise dafür sind die Satzungen, welche 1409 unter Karl VI. veröffentlicht und 1562 unter Karl IX. erneuert wurden.

Die Fabrikation jedes Theils der Bewaffnung und der Rüstungen der damaligen Zeiten war in Frankreich ein eigenes Gewerbe, führte einen eigenen Namen und besaß seine Statuten und Reglemente, wie jedes andere Gewerbe.

Erst die französische Revolution schaffte, sowie in Frankreich auch in Lüttich, diese Gebräuche eines andern Zeitalters ab.

Unter der französischen Herrschaft durfte, bei Strafe der Konfiskation und zuchtpolizeilicher Verfolgung, keine Waffe oder kein Waffentheil vom Militär=Kasernen außerhalb den Fabriken der Regierung, oder ohne Erlaubniß des Kriegsministers, gemacht werden. (Dekret vom 8. Vendemiaire, Jahr 14, Artikel 1.)

Die für den Tauschhandel bestimmten Gewehre einzig waren hievon ausgenommen; doch auch diese konnten bis zum allgemeinen Frieden nur mit Erlaubniß des Kriegsministers fabrizirt und ausgeführt werden, insofern nämlich deren Kaliber 22 Kugeln aufs Pfund nicht überstieg.

1810 erließ die kaiserlich französische Regierung zum wirksamen Schutze der öffentlichen Sicherheit ein Dekret, das die bei der Probe der Feuerwaffen zu beobachtenden Vorschriften feststellte.

Laut demselben dürfen Fabrikanten, Händler und Lauffschmiede keinen Lauf verkaufen, der nicht probirt und gestempelt ist, bei einer Buße von 300 Fr. im ersten und 600 Fr. im Wiederholungsfalle und Konfiskation der in Verkauf gebrachten Läufe.

Jeder Lauf, der unter einem andern Kaliber als dem durch den Stempel bezeichneten, verkauft wird, wird weggenommen und der betreffende Verkäufer mit einer Buße belegt, die nicht unter Fr. 50 und nicht über Fr. 100 betragen kann.

Diese Vorschriften sind fortwährend noch in Kraft.

Die auf die französische folgende holländische Regierung trug viel zur Ausbreitung der Waffenfabrikation in Lüttich bei; bedeutende Veränderungen wurden in der Verwaltung des Probirhauses eingeführt; ein neuer Tarif wurde festgesetzt u.; überhaupt kein Mittel, das geeignet war den Ruf der

in Lüttich fabrizirten Waffen im Auslande zu sichern, vernachlässigt.

Ein Beschluß vom 2. Oktober 1816 bestimmte, daß das in Vollziehung des Dekretes vom Jahr 1810 errichtete „Probirhaus“ nothwendig und ausschließlich in der Stadt Lüttich aufrecht erhalten werden müsse.“

Durch einen spätern Beschluß vom 8. Januar 1818 wurden die Stände der Provinz Lüttich beauftragt, einen Reglementsentwurf auszuarbeiten, der die nöthigen Bestrafungs- und Aufsichtsmaßregeln enthalte, um die polizeilichen Verordnungen in Betreff der Waffenfabrikation zu ergänzen.

Dieses Reglement bestimmt in der Hauptsache Folgendes:

Alle in der Provinz Lüttich fabrizirten Feuerwaffen sind, mit alleiniger Ausnahme der für den Tauschhandel bestimmten Gewehre, auch fernerhin an bestimmten Tagen „in einem nur allein in Lüttich errichteten Probirhause“, der durch Dekret vom 14. Dezember 1810 vorgeschriebenen Probe zu unterwerfen.

Sechs Syndiks haben der Reihe nach unter Aufsicht des Bürgermeisters den Proben beizuwohnen.

Ein neuer Tarif über die zu bezahlenden Gebühren ist angenommen.

Der kostende Preis der zur Probefchießung nöthigen Ladung wird alljährlich auf 1. Januar festgesetzt.

Der Stadtrath von Lüttich ist gehalten, in Gegenwart von wenigstens einem seiner Mitglieder, die Qualität des zu den Proben bestimmten Pulvers untersuchen zu lassen.

Die Feuerwaffen, welche die Probe bestanden haben, sind mit dem Annahmestempel, bestehend aus den Buchstaben L. E. G. zu bezeichnen.

Der Probemeister hat über Zahl und Qualität der Waffen, die er probirt hat, ein genaues Verzeichniß zu führen und vierteljährlich dem Stadtrathe zur Einsicht vorzulegen.

Es ist hauptsächlich Sache der Ortspolizei die Vollstreckung der Verfügungen des Dekretes zu überwachen, und haben deren Agenten daher häufig, ohne vorherige Anzeige, die Magazine der Waffenhändler und Werkstätten der Rohrverschrauber, Gewehrschäfter, Graveure u. zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob keine ungestempelten Gewehre fabrizirt werden.

Die zum Tauschhandel bestimmten Waffen dürfen unter keinem Vorwande im Innern des Königreichs verkauft werden und müssen unter Plombage an den Grenzpfort, von wo aus man sie exportiren will, gesandt werden.

Unter der belgischen Regierung wurde den Verordnungen in Betreff der Waffenfabrikation eine andere Wendung gegeben.

Die Betheiligten wurden aufgefordert, ihre Bedürfnisse unmittelbar zu erkennen zu geben.

Die innere Organisation des Probirhauses, Anordnung regelmäßiger und wirksamer Beaufsichtigung, sowie durchgreifende, vom Personale unabhängige Sicherheitsmaßregeln wurden von den Waffenfabri-

fanten berathen und durch Beschluß vom 29. März 1836 ihren Wünschen gemäß entschieden.

Im Jahre 1846 wurden neue Maßregeln getroffen, um durch ein gutes und streng befolgtes System der Proben die Zukunft der Waffenfabrikation zu sichern.

Die Syndike wurden nicht mehr von der Behörde, sondern unter Vorsitz des Gouverneurs der Provinz, von den Waffenfabrikanten gewählt.

Die Syndike, aller materiellen Arbeit überhoben, organisirten das bei dem damaligen großen Aufschwung der Waffenfabrikation schwierige Visitiren der Läufe nach der Probe; regulirten Einnahmen und Ausgaben; wählten ihr Personal, dienten als Schiedsrichter letzter Instanz in allen Streitigkeiten, die zwischen dem Probirhaus und den Fabrikanten oder Arbeitern sich erhoben.

Alle diese Punkte wurden durch Dekret vom 8. September 1846 festgestellt; den 20. Dezember 1849 wurde die Amtsgewalt des Direktors bestärkt und ein Dekret vom 16. Juli 1853, welches noch in Kraft ist, ergänzte endlich alle früheren Verordnungen.

Dies letztere Statut enthält folgende Hauptbestimmungen.

Alle im Lande fabrizirten, sowie alle aus dem Auslande eingeführten Waffen, insofern dieselben nicht den Probestempel des Produktionslandes tragen, müssen im Probirhause in Rüttich probirt und gestempelt werden.

Dem Probirhaus ist ein Verwaltungsausschuß, bestehend aus 1) dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; 2) sechs Syndiken; 3) einem von letztern zu erwählenden Vizepräsidenten, beigegeben.

Die Syndiken sind hauptsächlich mit der Wahrnehmung der Interessen des Handels beauftragt und haben eine unbeschränkte Kontrolle über alles, was Bezug auf die Probe und die Rechnungsführung hat.

Das Personale des Probirhauses besteht aus:

- 1) Einem Direktor, vom Handelsminister aus drei von den angesehensten Waffenfabrikanten vorgeschlagenen Kandidaten erwählt.
- 2) Kontrolleuren, vom Gouverneur, auf Antrag des Verwaltungsausschusses;
- 3) einem Rechnungsführer,
- 4) einem Werkmeister,
- 5) Revisoren,
- 6) einem Wärter des Probirhauses,
- 7) einem Kalibreur,
- 8) einem Lader,
- 9) einem Probirmeister, und
- 10) den nöthigen Commis und Arbeitern, vom Verwaltungsausschuß gewählt.

Der Direktor hat eine Besoldung von 4000 Fr., die übrigen Beamten von 800 bis 1400 Fr.

(Fortsetzung folgt.)

Défense de Sébastopol.

Ouvrage rédigé sous la direction du Lieutenant-Général E. de Todleben, Aide-de-camp de S. M. l'Empereur.

Tome I. St. Petersburg; Imprimerie N. Thieblin & Co. 1863.

(Fortsetzung.)

Wenn es für den, der die Geschichte einer Belagerung studirt, auch immer von Interesse sein dürfte, zu wissen, wie und unter welchen Verhältnissen die Festung selbst und deren einzelne Werke entstanden, so knüpft sich des Wissenswürdigen noch oft so viel daran, daß Untersuchungen darüber meistens ganz an ihrer Stelle sind. Dies ist namentlich bei Sebastopol der Fall. Von der Bestimmung des bedeutenden Akhtiar 1783 bis zur Einnahme des stolzen Sebastopol, — welche Veränderungen und Wandlungen hat nicht der Platz erfahren! Wir finden das Historische hierüber so klar und deutlich entwirrt und uns selbst so vollständig orientirt, als wenn wir das Entstehen der einzelnen Batterien, Werke und Forts mit angesehen. Die Forts selbst finden wir bei Beginn des Kampfes mit 533 Geschützen bewaffnet und durch 2708 Mann bedient. Man hatte dabei auf 6 Mann für jedes Bombenkanon und auf 5 für jedes andere Geschütz Bedacht genommen. Bemerkenswerth bleibt es, daß kein Werk auf der Südseite des Hafens armirt werden konnte und daß das Fort auf der Nordseite sich in so traurigem Zustande befand, daß es einzustürzen drohte. Es ist nicht erwähnt, wem die Schuld hiervon beizumessen; jedenfalls aber bleibt dies ein arger Vorwurf für die betreffende Behörde. Doch wahrscheinlich ist es mit dergleichen in Rußland wie überall, daß nämlich Niemand daran Schuld hat, wenn solche horribilia einmal zur Sprache kommen.

Je mehr wir uns der Entwicklung der Verhältnisse nähern, die bald über das Schicksal der Unternehmung, die ganz Europa in Spannung erhielt, entscheiden sollten, je detaillirter hebt unser Buch das hervor, was darauf von dem entscheidendsten Einflusse sein mußte. Wir verstehen hierunter die Einrichtung des Schlachtfeldes für die beiden Spezialwaffen, was man auch wohl die fortifikatorische Armirung zu nennen pflegt, und zwar im weitesten Sinne. Der Theil, der hierüber handelt, zeichnet sich durch Klarheit und Umfang aus und giebt uns ein vollständiges Bild von dem, was bis zum 14. September hierin geleistet war, und namentlich wie es damit nach der Landfronte zu stand. In der Art und Weise, wie dies geschah, erkennen wir dieselbe sichere und kundige leitende Hand, die sich hier überall schaffend und eingreifend offenbart. Was Sorglosigkeit, Leichtsinn und das heillose Aufschieben auf andere Zeit hier verschuldet, ward durch eine einsichtsvolle Thätigkeit und richtige Verwendung der allerdings nur nothdürftig zugemessenen Mittel und

verwendbaren Kräfte so weit wie irgend möglich wieder gut gemacht und die Schanzen, Werke, fortifikatorischen Anlagen etc., die hier, wie auf Befehl, der Erde entstiegen, die es den Russen möglich gemacht, hier so lange und ruhmvoll zu widerstehen, werden, wenngleich auch jetzt in Schutt und Trümmern, dem Namen ihres Schöpfers ein ruhmreiches Andenken in der Armee erhalten.

Im Vorübergehen wollen wir noch bemerken, daß damals die Marine auf dem Mamelon Malakhov und zwar auf Kosten der Kaufmannschaft der Stadt, den Thurm gleichen Namens erbaute, der während der Belagerung eine so bedeutende Rolle spielen und dem späteren Führer der Belagerung einen ehrenvollen Titel erwerben sollte.

An die Beschreibung der Anstalten zur Vertheidigung der Stadt knüpft unser Buch die Aufzählung der Streitkräfte des Fürsten Menschikoff im Augenblick der feindlichen Landung. Es giebt sie allerdings auf etwa 51,000 Mann an, von denen der Fürst jedoch nur 30,000 um Sebastopol vereinigen konnte; wir finden ferner deren Zusammensetzung und Vertheilung, sowie eine Darlegung der Hilfsmittel, über welche er etwa sonst noch gebieten konnte; endlich einen Nachweis über die Artillerie-, Projektile- und Pulvervorräthe und die Pionier- und Sappeur-Utensilien. Man wird es kaum glauben, daß in den Depots der letzteren kaum für 200 Mann vorräthig waren. Die Lazareth endlich waren bis zur Landung des Feindes nur auf den Friedensfuß organisiert. Ueberhaupt läßt dieser Abschnitt — es ist das 7. Kapitel — manchen Schluß über die militärischen Verhältnisse hier ziehen. Wir möchten daran die Mahnung knüpfen, das Nöthige nie zu verschieben, sondern die Augen immer wach und offen zu haben. Es sind nicht immer Mittel und Zeit vorhanden, das Versäumte nachzuholen.

Die Nachricht von der Landung der feindlichen Armee, deren Vorbereitung dazu den Russen doch schon lange kein Geheimniß sein konnte, war nichts desto weniger überraschend für sie. Wie es uns scheint, so erklärt sich unser Buch mit vielen der getroffenen Anordnungen vor und nach Eingang der Nachricht von derselben einverstanden. Wir möchten nicht dieser Meinung sein. Unserer Ansicht nach sind Fürst Menschikoff und die Regierung seit Beginn des Krimkrieges nicht aus Fehlern herausgekommen. Sie wußten allerdings nicht, wo der Feind landen werde, aber sie mußten wissen, daß der entscheidende Schlag nur Sebastopol gelten könne, und diesem gemäß mußten sie ihre Maßregeln treffen. Wir wiesen bereits darauf hin, daß man aus den Gegenden, wo die Truppen überflüssig waren, solche hätte heranziehen sollen, um eventuell aus seinem numerischen Uebergewicht Vortheil zu ziehen. Daß man in der Waffenkonstruktion sehr große Fortschritte gemacht, war das Geheimniß der ganzen Welt, und wenn die Russen mit ihren glatten Gewehren und weniger brauchbaren Kanonen den am meisten hierin vorgeschrittenen Armeen entgegenzutreten, so beweist dies nur, daß sich deren

Regierung nur auf die Kopfszahl seiner Krieger verlassen, die diese hinterher nicht einmal geltend machte. In Deutschland, in Preußen gab es nur wenige Offiziere von Einsicht, die nicht der Ansicht gewesen, daß die Expedition der verbündeten Flotte gegen die Krim gerichtet. Ein preussischer Offizier vom Generalstabe, Oberstleutnant v. Brandt, deutete sogar in einer Broschüre an, daß die verbündete Armee uno actu dahin übergehen, sich in der Bodwoynaja- oder Kosatschaja-Bai festsetzen und von dort aus ihre Operationen beginnen werde. Was alle Welt wußte, war der russischen Regierung und Fürst Menschikoff ein Geheimniß geblieben. Ein gut verschanztes Lager mit Sebastopol als Replik würde den Nachtheil der ungleichen Waffen ausgeglichen und den Kampf zugleich auf ein Gebiet geführt haben, auf dem die Russen ihren Gegnern gewachsen waren. Denkt man sich hiermit die andern Bedingungen eines zweckmäßig geordneten und gegliederten Vertheidigungssystems, das man später so glänzend durchgeführt, vereint, so hätten sich wahrscheinlich von Hause aus die Chancen günstiger für die Russen gestellt. Einmal die Landung vollbracht, kam für die Russen Alles darauf an, dem Kampfe entweder mit einem Schlage ein Ende zu machen und hierbei ein numerisches Uebergewicht in die Schale zu werfen, oder aber ihn so viel wie möglich in die Länge zu ziehen, die verbündete Armee durch partielle Kämpfe zu ruiniren und dann durch eine letzte Kraftanstrengung den Feind zu Boden zu werfen, und hiezu boten sich ihnen die Mittel dar, die aber Regierung und Fürst verabsäumt hatten zweckmäßig vorzubereiten. Was man sich veranlaßt fand, später zu unternehmen, finden wir in unserem Buche vortrefflich dargestellt.

Die Auslassungen über das, was Fürst Menschikoff nach Eingang der Meldungen über die Landung des Feindes unternommen und was dieser selbst begonnen, können als ein Muster für dergleichen Darstellungen gelten; nichts bleibt unerörtert, unverständlich; nichts zu viel, nichts zu wenig; man sieht sich, wir möchten sagen, auf das Kriegstheater versetzt. Mit den Ansichten freilich, die über des russischen Heerführers Maßregeln deutlich hervortreten, können wir uns nicht einverstanden erklären. Wie man die Sache wenden, drehen, in letzter Instanz nennen mag, die Verbündeten überfielen die Russen und fanden sie fast unvorbereitet. Daß dieß aber geschehen konnte, nachdem man seit dem Mai einem Kriege mit ziemlicher Gewißheit entgegensehen durfte, kann auf keine Entschuldigung Anspruch machen. Mangel an Voraussicht dessen, was geschehen werde, was aber nur eine Folge des gänzlichen Unverständnisses der politischen Lage Europas sein konnte; Unklarheit über das, was im Gebiete des Möglichen und Erreichbaren lag; Unkenntniß des Einflusses, den die Entwicklung der Dampfschiffahrt auf militärische Maßnahmen gewonnen, demgemäß irrige Ansichten im Combiniren strategischer, und falsche Auffassungen bei Würdigung taktischer Verhältnisse, — das sind die Fehler, welche die Regierung und den Oberbefehlshaber in der Krim charakterisiren und den

Verbündeten in einer Unternehmung den Sieg verschafften, von der sie selbst gemeint, daß Unbekanntheit mit dem Kriegstheater und den feindlichen Kräften ihr den Charakter eines Abenteurers verliehen. (Ringlate in dem angeführten Werke. III. p. 172 f.)

(Fortsetzung folgt.)

Das Hinterladungs-system.

In der vorletzten Nummer veröffentlichten wir auf Wunsch der Offiziersgesellschaft die von Hrn. Oberstl. Franz von Erlach derselben eingereichte Abhandlung über das Lindnersche System der Hinterladung für Handfeuerwaffen.

Seit den Erfolgen der preussischen Waffen in Schleswig-Holstein, Erfolge, die nur allzuleicht dem preussischen Zündnadelgewehr zugeschrieben werden, hat man sich in den meisten Armeen mit der Untersuchung von Hinterladungs-systemen abgegeben, weil natürlich jede auf der Höhe der technischen Erfindungen bleiben will und die vervollkommensten Waffen zu besitzen wünscht. Daß man sich nun auch bei uns mit dieser Frage lebhaft beschäftigt, ist ganz natürlich, aber der Nutzen und die Zweckmäßigkeit der Hinterladung sind noch so problematisch, daß man sich mit der Einführung eines der bekannten Systeme, von denen noch keines vollkommen genannt werden kann, wohl hüten wird. Schaffen wir zuerst unsere neuen Gewehre an, die in jeder Beziehung eine ausgezeichnete Waffe sind, fassen wir Zutrauen zu denselben und lassen wir uns nicht allzurasch durch den Strom der Neuerung hinreißen.

Anderer Armeen untersuchen zwar auch die Vortheile der Hinterladung, aber daß zur Einführung von Gewehren nach diesem System nicht so rasch geschritten wird, beweist am besten der nachfolgende im *Moniteur de l'Armee* vom 21. Oktober enthaltene Bericht über die neuesten Schießübungen der französischen Infanterie mit dem preussischen Zündnadelgewehr, nach dem die mehrfach angezeigte Einführung dieser Waffe in der französischen Armee mehr als problematisch erscheint.

Man habe mit diesem „Ungeheuer“ viel zu viel Aufhebens gemacht, seitdem es im dänischen Kriege zum ersten Male zur praktischen Anwendung gelangt sei. Seit Jahren sei dasselbe schon in Frankreich, Belgien, England, Desterreich u. u. bekannt, und wenn man es daselbst noch nicht eingeführt habe, so müsse dies doch wohl auch auf guten Gründen beruhen.

Die Erfolge der Preußen im dänischen Kriege beweisen Nichts zu ausschließlichen Gunsten des Zündnadelgewehres, denn unter den gegenseitigen Bedingungen des Kampfes hätten die Preußen auch ohne

diese vervollkommnete Waffe die Oberhand behalten müssen. Hätten die Dänen Zündnadelgewehre gehabt und damit gesiegt, so würde dies allerdings ein kaum wiederlegbarer Beweis für die Ueberlegenheit desselben sein. Daß die preussischen Offiziere es über alle Maßen lobten, um den Ihrigen Zuversicht, den Feinden Angst einzufloßen, sei eine ausgezeichnete Taktik; allein dabei leistete die Waffe doch in der Wirklichkeit nicht mehr, als sie überhaupt im Stande sei zu leisten. „Das Zündnadelgewehr, sagt das offizielle Organ des französischen Kriegsministers, ist eine solide aber schwerfällige (*lourde*) Waffe. Seine Flugbahn (*trajectoire*) ist wenig gespannt, seine Genauigkeit unterscheidet sich, auf kleine Entfernung, wenig von der unserer Gewehre, und ist, auf große Entfernung, geringer. Der Vorzug, den es mit allen mit Zündpatronen von hinten sich ladenden Geschützen theilt, ist der der Schnelligkeit des Schießens, welche durchschnittlich bei einem nicht allzulange dauernden Linienfeuer vier Schüsse in der Minute betragen kann. Das Zündnadelgewehr ist mithin eher eine zur Vertheidigung, als zum Angriff geeignete Waffe.“

Der *Moniteur de l'Armee* ist nun aber der Ansicht, daß man die Schnelligkeit des feindlichen Feuers dadurch ausgleichen kann, daß man sicherer schießt, und daß, unter gewissen Bedingungen, ein langsames Schießen wirksamer ist, als ein rasches.

Aus einigen der im schleswig'schen Kriege beobachteten Thatsachen scheint dem *Moniteur de l'Armee* die Lehre hervorzugehen: „Die Offiziere sollen alle Mühe auf Förderung des Schießunterrichtes verwenden, damit jeder Soldat das mit seinem Gewehre erreiche, was dasselbe nur immer zu leisten vermag.“

In dem diesjährigen Lager von Chalons hat man bereits in diesem Sinne eine große Thätigkeit entwickelt. Zuerst haben unter persönlicher Aufsicht des Direktors der Normalschießschule (*Ecole normale de tir*) zu Vincennes eine gewisse Anzahl von Unteroffizieren theoretischen Unterricht erhalten. Nach acht Lehrstunden waren bereits 1347 Unteroffiziere weit genug, um diesen Vorunterricht ihren Soldaten zu ertheilen, und dann erst ging man unter Leitung des Generals Lartigue und der Offiziere seiner Schule zum Scheibenschießen über. Man will am Schlusse des Lagers bereits einen merklichen Fortschritt in der Schießfertigkeit der einzelnen Bataillone konstatirt haben.

Außerdem hielt auf besondere Anordnung des Marschalls Mac-Mahon General Lartigue, noch vor den brigadeweise versammelten höheren Offizieren und Hauptleuten Vorlesungen über seine Lehrmethode.

Auf diesem Wege rüstig und beharrlich vorgehend, glaubt man, wie der *Moniteur de l'Armee* sagt, bald in der französischen Armee die beiden Hauptvorteile der Feuerwaffe, schnell und richtig zu schießen, einheimisch gemacht zu haben.